

BStGer RR.2012.310 vom 30. Januar 2013

Bundesstrafgericht, 2013-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.310

FR: TPF RR.2012.310 du 30 janvier 2013

IT: TPF RR.2012.310 del 30 gennaio 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Österreich. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 29

Dezember 2011 der Staatsanwaltschaft Wien, die Eintretensverfügung vom 13. Februar 2012, die Schlussverfügung vom 4. Mai 2012 sowie die Berichtigung vom 14. Juni 2012 der Schlussverfügung vom 4. Mai 2012 zur Einsicht zustellte und bis zum 3. Dezember 2012 Gelegenheit einräumte, dazu Stellung zu nehmen, die Beschwerde zu ergänzen und den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Schlussverfügung vom 4. Mai 2012 zu belegen (RR.2012.238-241 [vormals RR.2012.140-143] act. 3, act. 8 und act. 10);

- am 17. Dezember 2012 innert erstreckter Frist die Stellungnahme von A., F. und G. zu den vorinstanzlichen Akten und die Beschwerdeergänzung eingingen (RR.2012.238-241 act. 12; 12.1-6);

- sich in der Folge die Bundesanwaltschaft und das Bundesamt für Justiz am 4. und 17. Januar 2013 vernehmen liessen (RR.2012.238-241 act. 17 und act. 18); der Schriftenwechsel im Verfahren RR.2012.238-241 gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist;

- A. mit Beschwerde vom 21. Dezember 2012 gegen die Schlussverfügung vom 4. Mai 2012 an die Beschwerdekammer gelangte und beantragte, das Dokument MPC-00173 sei aus den von der Bundanwaltschaft im Rechthilfungsverfahren Nr. RH.12.2004-WEL bei der Bank H., Zürich, erhobenen Unterlagen auszusondern, und Dritten (einschliesslich der Staatsanwaltschaft Wien) sei von diesem Dokument keine Kenntnis zu geben (act. 1);

- der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vorab ausführt, die vorliegende Beschwerde beinhalte nichts, was im Beschwerdeverfahren RR.2012.238-241 nicht bereits vorgetragen worden wäre; die Beschwerde rein vorsorglich für den Fall erfolge, dass das Bundesstrafgericht wider Erwarten die Auffassung vertreten sollte, dass der Beschwerdeführer im Verfahren RR.2012.238-241 mit den nicht seine Funktion als wirtschaftlich Berechtig-

- 4 -

ter der C. AG, sondern seine persönliche Bankbeziehung betreffenden Beschwerdegründen nicht zu hören sei (act. 1 S. 2);

- es sich beim Dokument MPC-00173 um einen Zahlungsauftrag des Beschwerdeführers an die Bank E. AG vom 2. Dezember 2004 handelt, mit der Anweisung, von seinem

persönlichen Konto USD 275'000.-- auf das Konto eines gewissen I. zu überweisen (Verfahrensakten pag. 173);

- gegen Schlussverfügungen der ausführenden Bundesbehörde innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art.80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 BStGerOR);

- die Rechtsmittelfrist auch ohne formelle Zustellung zu laufen beginnt, sobald der Betroffene ausreichende Kenntnis hinsichtlich der Existenz eines Rechtshilfesuchens hat, das ihn betrifft (BGE 120 Ib 183, E. 3a);

- der Beschwerdeführer geltend macht, er sei von Rechtsanwalt J., der die wirtschaftlich Berechtigten der aufgelösten C. AG im Beschwerdeverfahren RR.2012.238-241 vertrete und der im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens Kenntnis der Verfahrensakten erlangt habe, am 12. Dezember 2012 darüber informiert worden, dass sich ein ihm persönlich (und nicht die C. AG) betreffendes Dokument in den Verfahrensakten befinde, weshalb die Rechtsmittelfrist am 12. Dezember 2012 zu laufen begonnen habe (act. 1 S. 3);

- Rechtsanwalt J. unter anderem als Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren RR.2012.238-241 fungiert (siehe Vollmacht des Beschwerdeführers an Rechtsanwalt J. vom 5. Juni 2012, RR.2012.140- 143 act. 1.4);

- damit sämtliches Wissen, das Rechtsanwalt J. im Rahmen des Beschwerdeverfahrens RR.2012.238-241 hinsichtlich des Beschwerdeführers zukommt, diesem direkt zuzurechnen ist, und zwar unabhängig davon, ob es den Beschwerdeführer als wirtschaftlich Berechtigten an der C. AG oder ihn persönlich betrifft;

- bereits aus der Schlussverfügung vom 4. Mai 2012 unmissverständlich hervorging, dass besagtes Dokument MPC-00173 den österreichischen Behörden herausgegeben werden soll (siehe Erwägungen S. 4 oben sowie Dispositiv Ziffer 2);

- 5 -

- gemäss den Ausführungen in der Beschwerdeergänzung vom 17. Dezember 2012 im Beschwerdeverfahren RR.2012.238-241 die Schlussverfügung am 1. Juni 2012 als zugestellt zu gelten habe (RR.2012.238-241 act. 12 S. 4), weshalb auch für das vorliegende Verfahren die Beschwerdefrist von

E. 30

Tagen am 1. Juni 2012 zu laufen begonnen hat;

- selbst wenn man der Ansicht folgen wollte, erst die gewährte Einsicht in die herauszugebenden Bankakten sei fristauslösend gewesen, die vorliegende Beschwerde zu spät erfolgt ist, da die Zustellung der herauszugebenden Bankunterlagen, darunter das Dokument MPC-00173, spätestens am 1. November 2012 an Rechtsanwalt J. erfolgt ist (siehe das Schreiben von Rechtsanwalt J. vom 1. November 2012 an die Beschwerdekammer, worin er Bezug auf die ihm zugestellten Bankunterlagen nahm und um Zustellung weiterer vorinstanzlicher Akten, wie Korrespondenz, Aktennotizen, Verfügungen etc. ersuchte [RR.2012.238-241 act. 4]), mithin die Beschwerdefrist spätestens am 3. Dezember 2012 abgelaufen wäre;

- nach dem Gesagten auf die Beschwerde daher nicht einzutreten ist;

- sich unter diesen Umständen Ausführungen zur Zulässigkeit einer bedingt erhobenen Beschwerde erübrigen;

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 2 VwVG); für die Berechnung der Gerichtsgebühr das BStKR (i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG) zur Anwendung gelangt; die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.--; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 3'000.-- zurückzuerstatten.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.